

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

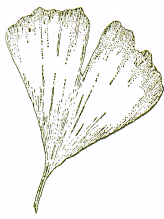
1. Der Verein führt den Namen „Förderverein HAUS GINKGO e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Schübargredder 1, 22949 Ammersbek
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Der Verein fördert den VOGTHOF Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Ammersbek e.V. bei der Gestaltung der Lebensverhältnisse für die in der Außenwohngruppe „Haus Ginkgo“ lebenden betreuten Menschen.
2. Er tut das insbesondere in der Weise, dass er die Personen, die infolge ihres körperlichen, seelischen oder geistigen Zustandes auf die Hilfe Anderer angewiesen sind, qualitativ und finanziell unterstützt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann durch schriftlichen oder digitalen Antrag Mitglied des Vereins werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird wirksam, sobald der Aufnahmeantrag einem Vorstandsmitglied zugeht. Widerspricht der Vorstand innerhalb eines Monats dem Aufnahmeantrag schriftlich, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss:
 - a) Der Austritt kann nur schriftlich bis zum 1. Oktober zum Jahresende erfolgen.
 - b) Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund durch einen Vorstandsbeschluss erfolgen. Vor der Entscheidung des Vorstands soll dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.



§ 4 Organe des Vereins

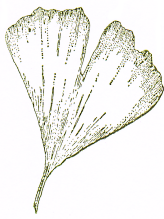
1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Die Einladung ergeht vom Vorstand schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vorher. Die Tagesordnung wird angegeben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragt oder der Vorstand es für notwendig erachtet.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und der Zustimmung des Vorstands. Die Auflösung des Vereins kann, nach Ankündigung in der Einladung, nur von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden.
4. Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand bestimmt.
5. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter, einem anwesenden Vorstandsmitglied und einem anwesenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, von denen zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.
2. Optional kann ein Vorstandsmitglied auf zwei Jahre durch den Vorstand aus der Mitarbeiterschaft „Haus Ginkgo“ benannt werden. Es ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger bestimmt sind und ihr Amt antreten.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sollen einstimmig gefasst werden. Sie sind schriftlich niederzulegen.



§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Mindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt wird.
2. Der Vorstand kann Beitragsermäßigungen gewähren.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich via SEPA-Lastschrift zum 01. September eingezogen. Im Eintrittsjahr wird der Beitrag umgehend nach Annahme des Mitgliedsantrages eingezogen.

§ 8 Jahresabschluss

1. Innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stellt der Vorstand den Jahresabschluss auf, der von einem Rechnungsprüfer zu prüfen ist. Dieser wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der geprüfte Jahresabschluss ist der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung soll das Vermögen des Fördervereines dem Vogthof Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Ammersbek e.V. zufließen.

§ 10 Redaktionelle Satzungsänderungen

1. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von den Behörden verlangt werden, selbständig vorzunehmen.

Stand: 08. Dezember 2017